



Bereich Rechnungsprüfung
Az: 14
Datum: 18.11.2004

2004/339
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rechnungsprüfungsausschuss	16.12.2004	1

Betreff

Niederschrift über die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses
hier: Unterzeichnung der Niederschriften/Bestellung des Schriftführers und Stellvertreters

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt gem. § 52 Absatz 1 i. V. mit § 58 Absatz 2 der Gemeindeordnung NW für die Dauer der Wahlperiode Herrn Helmut Kalinna zu Schriftführer.

Als Stellvertreter wird Herr Volkmar Keil bestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Nach § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind die Beschlüsse der Ausschüsse in eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Unterzeichnung von Niederschriften ist im § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NW geregelt. Dort heißt es: „Diese (Niederschrift) wird vom Bürgermeister und einem vom Rat (hier: Ausschuss) zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.“ Entsprechend § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW werden die für den Rat geltenden Bestimmungen auf die Ausschüsse übertragen („Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung“).

Demgemäß sind die Niederschriften neben dem Ausschussvorsitzenden noch von einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verwaltung schlägt vor, die Schriftführertätigkeit durch Stadtamtmann Kalinna, sowie Stadtoberinspektor Keil als stellvertretender Schriftführer, wahrnehmen zu lassen.